

Arbeitsrecht

(Nr. 142/2004)

Arbeitgeber muß Arbeit zuweisen

**Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein
entschied:**

Leitsatz:

**Die Arbeitszuweisung hat ein Arbeitgeber gegenüber dem
Arbeitnehmer treffen.**

**Weist der Arbeitgeber nämlich die Arbeit nicht oder nicht
ordnungsgemäß zu, so kommt er in Annahmeverzug.**

**Der Arbeitnehmer kann dann, wenn er seine Arbeit angebo-
ten hat oder ein solches Angebot überflüssig ist, seine
Vergütung verlangen, ohne gearbeitet zu haben.**

Sachverhalt:

**Die Klägerin, eine Rechtsanwaltsfachangestellte, machte in dem vom Landes-
arbeitsgericht entschiedenen Fall genau diese Annahmeverzugsvergütung gel-
tend, nachdem der beklagte Arbeitgeber, ein Rechtsanwalt, ihr gleich am er-
sten Tag des Arbeitsverhältnisses ohne die Kündigungsfrist einzuhalten ge-
kündigt hatte. Gleich am nächsten Tag bot die Klägerin ihre Arbeit bis zum Ab-
lauf der gesetzlich vorgesehenen Kündigungsfrist an. Der Arbeitgeber teilte
unter Hinweis auf ein „großes Betriebsgelände“ mit, dass er geeignete Arbei-
ten für die Klägerin hätte, die deren Ausbildungs- und Wissensstand entsprä-
chen. In einem der 18 Räume des Betriebsgeländes könne die Klägerin sicher-
lich ein angemessenes Arbeitsklima vorfinden, in dem sie „ihre angeblichen
Fähigkeiten voll entfalten“ könne. Er forderte sie auf, sich auf dem Betriebsge-
lände einzufinden, was die Klägerin nicht tat. Sie klagte auf Zahlung der Vergü-
tung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Vor dem Arbeitsgericht trug der Ar-
beitgeber vor, es stehe in jedem Raum ein Schreibtisch mit einem fünfbeinigen
Stuhl, alle Räume seien computerkabelvernetzt und verfügten über Telefonan-
schlüsse, so dass es möglich sei, dort ausreichend Arbeit zu finden.**

Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung des Arbeitsgericht Elmshorn (3 Ca 54 e/03) im Wesentlichen bestätigt und der Zahlungsklage stattgegeben. Danach muss der Arbeitgeber, will er nicht in Annahmeverzug kommen, einen funktionsfähigen Arbeitsplatz einrichten und dem Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeit zuweisen. Abstriche von den vertraglichen Rechten muss der Arbeitnehmer dabei nicht dulden. Dem ist der beklagte Arbeitgeber nicht nachgekommen: Er hat der Klägerin gerade keine Arbeit als Rechtsanwaltsfachangestellte zugewiesen, sondern mit seiner Äußerung, „man werde geeignete Arbeiten für sie haben ...“, den Eindruck erweckt, die Klägerin irgendwie, jedoch nicht vertragsgemäß beschäftigen zu wollen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 10.12.2003**

Aktenzeichen: Sa 395/03

Veröffentlicht:

**Pressestelle des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
vom 11. Februar 2004 - P r e s s e m i t t e i l u n g - Nr. 3**

23.05.2004